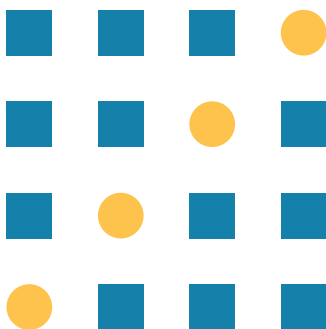


Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten **Bürgerbeauftragten** Deutschlands



Die Ombudsman-Idee

Die Bürgerbeauftragten in
Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz,
Schleswig-Holstein und Thüringen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder
in Gemeinschaft mit anderen
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden
an die zuständigen Stellen und
an die Volksvertretung zu wenden.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

vor über 200 Jahren wurde erstmals in Schweden das Amt des Ombudsmans eingerichtet. Heute ist die Ombudsman-Idee in Europa zur Erfolgsgeschichte geworden und hat in der ganzen Welt Anklang gefunden. Beeindruckend ist die nahezu flächendeckende Verbreitung von Ombudsman-Institutionen in der Europäischen Union. Leider bildet Deutschland sowohl auf nationaler wie auch auf regionaler Ebene noch eine Ausnahme. Die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen sehen hier noch Chancen für bürgerfreundliche Entwicklungen.

Wir hoffen, auf nationaler wie auch auf Länderebene weitere Anhänger und vor allem Nachahmer zu finden.

Herbst 2014



v. l. n. r. Dr. Kurt Herzberg Samiah El Samadoni Matthias Crone Dieter Burgard

Der Ombudsman-Gedanke

Historische Entwicklung

Die Institution des Ombudsmans wurde in Europa erstmals in Schweden eingeführt, als im Jahr 1809 der „riksens ständers justitiombudsman“ in die Verfassung aufgenommen wurde.

Lange Zeit blieb diese Institution die einzige dieser Art. Erst im Jahr 1919 folgte Finnland und im Jahr 1955 Dänemark. Mit der Einführung 1963 in Norwegen und 1967 in Großbritannien hatte sich die Ombudsman-Idee durchgesetzt. Bis zum Ende des letzten Jahrhunderts gewann die Idee in den Ländern Europas immer mehr an Fahrt und Gewicht sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene.

Heute haben von 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union 25 Staaten eine nationale Ombudseinrichtung. Deutschland und Italien verfügen zwar nicht über einen nationalen Ombudsman, es existieren aber regional tätige parlamentarisch gewählte Bürgerbeauftragte. In Deutschland sind sie bisher in den vier Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen eingeführt worden.

Ein besonderer Höhepunkt war die Einrichtung des Europäischen Bürgerbeauftragten durch die Europäische Union im Jahr 1995.

Die weite Verbreitung der Ombudsman-Idee, insbesondere in Europa, zeigt sich auch daran, dass das 1982 gegründete Europäische-Ombudsman-Institut (EOI) mit Sitz in Innsbruck heute Mitglieder aus 54 Staaten Europas und Asiens zusammenfasst (Internet: www.eoi.at).

Mit der Erfolgsgeschichte der Ombudseinrichtungen geht auch einher, dass der privatwirtschaftliche Bereich sich zunehmend dieses Konzeptes bedient. Eine fast unüberschaubare Menge von Ombudsleuten agiert heute auf vielen verschiedenen Feldern, so zum Beispiel im Bankenbereich, im Versicherungswesen oder bei anderen privaten Unternehmen.

Die Aufgaben der parlamentarisch gewählten Ombudsleute

Die Ombudsleute haben die Aufgaben eines Moderators, Dolmetschers und Lotsen für die Bürgerinnen und Bürger. Sie sollen für den Bürger ein leicht ansprechbarer Partner und Berater gegenüber der öffentlichen Verwaltung sein.

In Deutschland sind die sachlichen Zuständigkeiten der Bürgerbeauftragten von den Bundesländern unterschiedlich geregelt worden. Genaueres ist bei den einzelnen Bürgerbeauftragten zu erfahren und auch auf deren Internetseiten dargestellt.

Bürger treffen heute auf eine Vielzahl von Rechten, Pflichten und Leistungsansprüchen in der Zuständigkeit unterschiedlichster Behörden. Der schwer überschaubaren Vielzahl von Rechtsvorschriften, aber auch dem Verhalten der Verwaltung steht der Einzelne oft hilflos gegenüber.

Auch dann, wenn Wünsche, Anregungen und Vorschläge nicht behandelt oder gehört werden, wenn sich Probleme und Notlagen nicht mit den gegebenen Rechtsansprüchen bewältigen lassen, stehen die Bürgerbeauftragten als Ansprechpartner zur Verfügung.

In ihrer praktischen Arbeit lassen sich drei Kernbereiche unterscheiden:

- Hilfe bei der Suche der für ein Anliegen zuständigen Verwaltungseinheit,
- Prüfung von Verwaltungshandeln, Auskunftserteilung, Beratung,
- Vermittlung und Konfliktmanagement.

Das staatliche Rechts- und Verwaltungssystem der Gegenwart strebt nach stets größerer Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit, wird damit aber für den Bürger immer undurchschaubarer. Hier stehen die Bürgerbeauftragten als sachkundige Anlaufstelle und kompetente Kommunikationspartner zur Seite und leisten durch Beratung und Erläuterung im persönlichen Gespräch eine wertvolle, geschätzte Unterstützung.

Aufgabe der Bürgerbeauftragten ist aber auch die Vermittlung in Konflikten zwischen Bürger und Verwaltung mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Mit dieser Arbeit der Bürgerbeauftragten wird das Petitions-Grundrecht erweitert um ein kommunikativ geprägtes, auf Ausgleich und Schlichtung ausgerichtetes Dienstleistungsangebot.

Die Bürgerbeauftragten werden vom Landtag gewählt. Sie dürfen der Volksvertretung nicht angehören und sind in ihrer Amtsführung unabhängig. Mit der ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Kompetenz überwachen sie die Rechtmäßigkeit und teilweise auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Sie beraten und unterstützen die Menschen besonders in sozialen Belangen. Sie haben eine wichtige Doppelfunktion sowohl als Anwalt für den Bürger und auch als Beauftragte des Parlaments bei der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung.

Gesetzliche Grundlagen



Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

(Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) – vom 5. April 1995



Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz

(LBGG) – vom 5. November 1974



Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

(Bürgerbeauftragten-Gesetz – BüG) – vom 15. Januar 1992



Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten

(Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz – ThürBüBG) – vom 15. Mai 2007

verantwortlich: Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten
Bürgerbeauftragten Deutschlands
Stand: November 2014

Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands



Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Matthias Crone

Schloßstraße 8, 19053 Schwerin

Telefon: 0385 525 2709

Telefax: 0385 525 2744

E-Mail: post@buengerbeauftragter-mv.de

Internet: www.buengerbeauftragter-mv.de



Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz und Beauftragter für die Landespolizei

Dieter Burgard

Kaiserstraße 32, 55116 Mainz

Telefon: 06131 289 99 0

Telefax: 06131 289 99 89

E-Mail: poststelle@derbuengerbeauftragte.rlp.de

Internet: www.derbuengerbeauftragte.rlp.de



Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein

Samiah El Samadoni

Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Telefon: 0431 988 1240

Telefax: 0431 988 1239

E-Mail: buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de

Internet: www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb/



Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Dr. Kurt Herzberg

Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt

Telefon: 0361 37 71871

Telefax: 0361 37 71872

E-Mail: buengerbeauftragter@landtag.thueringen.de

Internet: www.bueb.thueringen.de